

Corona-Hilfe für Studierende

Die Bundesregierung bietet für Studierende in pandemiebedingter Notlage für das Wintersemester 2020/2021 von November 2020 bis März 2021 Überbrückungshilfen an.

1. Welche Hilfen gibt es?

- > Zinsbefreiung des KfW-Studienkredits
- > Überbrückungshilfe in Höhe von 100 EUR bis 500 EUR

2. KfW-Studienkredit

Studierende können seit dem 8. Mai bei der KfW ein bis zum 31. Dezember 2021 zinsloses Darlehen beantragen. Für Studierende aus EU-Mitgliedstaaten, die sich seit weniger als drei Jahren ständig in Deutschland aufhalten, sowie für Studierende aus Drittstaaten gilt dies ab dem 01. Juni 2020.

Hierfür übernimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) **bis zum 31. Dezember 2021** die Zinsen für KfW-Studienkredite, die sich bis dann in der Auszahlungsphase befinden. Danach ist der dann gültige Zinssatz von den Studierenden selbst zu tragen. Das Darlehen kann je nach Bedarf bis zu **einer Höhe von bis zu 650 Euro im Monat** in Anspruch genommen werden und kann unbürokratisch online beantragt werden.

Beantragung online:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit/KfW-Corona-Hilfe-für-Studierende/>

3. Überbrückungshilfe

> Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- > Antragsberechtigt sind Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Dies schließt ausländische Studierende ein.
- > Nicht antragsberechtigt sind Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen, Studierende im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium, Gasthörer/innen, Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.
- > Ein Anspruch auf Zusage bzw. Zusage in einer bestimmten Höhe von Überbrückungshilfe besteht nicht.
- > Die Zusage von Überbrückungshilfe setzt voraus, dass die oder der Studierende sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befindet, unmittelbar Hilfe benötigt und die individuelle, pandemiebedingte Notlage nicht durch Inanspruchnahme einer anderen Unterstützung überwinden kann.

> Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

Die Höhe des monatlichen Zuschusses richtet sich nach dem Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Kontostand	Überbrückungshilfe
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €

> **Welche Nachweise/Angaben/Erklärungen werden zum Antrag benötigt?**

- > Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 2020/2021;
- > Personalausweis oder gleichwertiger Identitätsnachweis;
- > Angabe einer inländischen Bankverbindung;
- > Erklärung, dass für den Monat, für den die Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebezogene Unterstützungsmöglichkeiten zum notwendigen Lebensunterhalt (z.B. Notfonds, Stiftungen, Fördervereine), aus denen im laufenden Monat weitere Einnahmen erwartet werden, gestellt wurden bzw. eine Antragstellung für den betreffenden Monat nicht beabsichtigt ist;
- > Erklärung des/der Studierenden über die pandemiebedingte Notlage unter Angabe des Grundes für die Notlage sowie Darlegung mittels geeigneter Unterlagen, insbesondere für den Zeitraum vor Antragstellung, in der Regel für die beiden vollen Kalendermonate vor Antragstellung sowie aus dem laufenden Monat bis zum Vortag der Antragstellung. Diese können beispielsweise sein:
 - a. die Kündigung oder ein Nachweis über das Ruhen des Arbeitsverhältnisses durch den/die Arbeitgeber oder, falls Kündigung oder Nachweis nicht zu erbringen sind, eine entsprechende Selbsterklärung, aus der sich insbesondere Dauer und Umfang des bisherigen Arbeitsverhältnisses bzw. der Arbeitsverhältnisse, Grund und Umstände der Kündigung bzw. Kündigungen ergeben, und/oder
 - b. die dokumentierte Ablehnung von mindestens zwei Bewerbungen bei verschiedenen Arbeitgebern für den Zeitraum vor Antragstellung, sowie eine Selbsterklärung zur Notwendigkeit der angestrebten Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ausnahmsweise können in der Selbsterklärung die Bewerbungen und Ablehnungen dargelegt werden, falls diese pandemiebedingt nicht beigebracht werden können, und/oder
 - c. eine Selbsterklärung zum Wegfall der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Auftraggeber, Art und Umfang der Tätigkeit; Angabe, welche Aufträge in welchem Umfang entfallen sind; Umfang der weggefallenen Einnahmen) und/oder
 - d. eine Selbsterklärung zum Wegfall der Unterhaltszahlung der Eltern (Angabe, welche Unterhaltszahlungen wann, in welchem Umfang und aus welchen Gründen entfallen sind).
- > Chronologisch lückenlos nach Datum sortierte Dokumentation der finanziellen Notsituation anhand des aktuellen Kontostandes und der Kontenbewegungen (Einnahmen/Ausgaben auf dem Kontoauszug/den Kontoauszügen) aller Konten für den Zeitraum vor Antragstellung, das heißt in der Regel für den vollen Kalendermonat vor Antragstellung sowie den laufenden Monat bis zum Vortag bzw. zum letzten Banktag vor der Antragstellung;

- > Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist.
- > **Wo kann der Antrag gestellt werden?**
 - > Online auf dem Portal:
<https://www.xn--berbrckungshilfe-studierende-06cf.de/start>
 - > Der Antrag kann gesondert für diese Monate gestellt werden: November 2020, Dezember 2020, Januar 2021, Februar 2021 und März 2021. Immer unter der Voraussetzung, dass der Studierende nachweislich in einer pandemiebedingten finanziellen Notlage ist, ist jeweils eine Antragstellung für jeden neuen Monat möglich.
 - > Anträge werden an das Studenten- oder Studierendenwerk gerichtet, das für die Hochschule – zuständig ist. Bei einer Hochschule mit mehreren Standorten ist das Studenten- oder Studierendenwerk am Hauptsitz der Hochschule zuständig.